

An den Landrat

Glarus, 11. August 2020

Bericht zur Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz an ihrer Sitzung vom 11. August 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LRin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder: LR Pascal Vuichard, Mollis
 LR Emil Küng, Obstalden
 LR Roland Goethe, Glarus
 LRin Ann-Kristin Peterson, Niederurnen (bis 18.30 Uhr)
 LRin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten
 LRin Sabine Steinmann, Oberurnen
 LR René Marfurt, Netstal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli, Departementssekretärin
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse

1. Grundsätzliches

Die Änderungen der Gewässerschutzverordnung sind Folge der an der Landsgemeinde 2018 beschlossenen Änderungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz. Hauptsächlich beinhaltet die Vorlage Klärungen zu Zuständigkeitsfragen. Den Gemeinden werden damit keine neuen Aufgaben zugeschrieben. Die Aufgaben bestehen bereits, wurden von den Gemeinden unterschiedlich aktiv ausgeführt.

2. Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Vorlage war unbestritten. Die Kommission hat sich zu den einzelnen Änderungen informieren lassen und es wurden einzelne Verständnisfragen erläutert. Insbesondere zur Richtlinienkompetenz in Artikel 3 Absatz 3 führte das Departement aus, das Bedürfnis nach Richtlinien komme von den Gemeinden und werde nach Möglichkeit umgesetzt. Aktuell ist die in Artikel 14 Absatz 2 bezeichnete Richtlinie zur Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer durch die Feuerwehren in Erarbeitung.

In Artikel 1 Absatz 3 stellt die Kommission einen Korrekturbedarf fest. Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die «Abwasseranlage» (anstatt «Abwasserreinigungsanlage») nach ihrer Erstellung technisch ab. Die Abnahme betrifft alle Anlagen, auch die die Kanalisationen. So steht es im Bericht des Regierungsrates (Erläuterung zu Art. 1 Abs. 3, S. 1) und ist bereits heute der Fall. Somit ist die Änderung eine redaktionelle Anpassung.

Die Kommission stimmte einem Antrag zur Korrektur von Artikel 1 Absatz 3 («Abwasseranlage» anstatt «Abwasserreinigungsanlage») mit sechs Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.

Die Kommission stimmte der Vorlage des Regierungsrates mit der Korrektur in Artikel 1 Absatz 3 einstimmig zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Verordnungsänderung mit einer Anpassung in Artikel 1 Absatz 3 (Abwasseranlage anstatt Abwasserreinigungsanlage) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin